



STADT GENTHIN

DER BÜRGERMEISTER

Ortschaften: Tuchem - Parchen - Gladau - Mützel - Paplitz - Schopisdorf - Fienerode

Stadtverwaltung Genthin – Postfach 1141 – 39301 Genthin

Andreas Breitschu
Ernst- Barlach-Straße 36
06406 Bernburg

Fachbereich:	Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt:	Frau Hohenstein
in:	39307 Genthin
Zimmer-Nr.	1.09
Telefondurchwahl	03933/876-162
Telefonzentrale:	03933/ 876-0
Telefax:	03933/ 876-140
E-Mail:	stadtverwaltung@stadt-genthin.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

32.4.3.6-E-2013-0006

06.08.2013

Plakatierung im Stadtgebiet

zum Zwecke der Wahlsichtwerbung anlässlich der Bundestagswahl am 22. September 2013

Sehr geehrter Herr Breitschu,

auf Grund Ihres Antrages vom 24.07.2013 erteile ich Ihnen folgende

Sondernutzungserlaubnis:

1. Ihnen wird gestattet 75 Plakate an öffentlichen Straßen innerhalb des Gebietes der Einheitsgemeinde Stadt Genthin einschließlich ihrer Ortschaften für den Zeitraum vom **19.08.2013** bis **29.09.2013** anzubringen. Die Anbringung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Wahlsichtwerbung aus Anlass der Bundestagswahl am 22. September 2013.

2. Ihnen wird weiterhin gestattet für den o.g. Zeitraum Großtafeln / Ständer aufzustellen, und zwar an den von uns vorgesehenen Bereichen: Genthin Berliner Chaussee / Hh. Roßdorfer Weg, Genthin Brettiner Chaussee/ Hh. Gartenanlage, Genthin Jerichower Straße / Hasenholztrift, Genthin Magdeburger Straße B107/ Nh. Suzuki Autohaus.

Es wird darauf hingewiesen, dass an den Standorten der Großflächenwerbung auch andere Parteien werben werden.

3. Folgende Einschränkungen bzw. Hinweise sind zu beachten:

- Die Plakate, die auf festen Unterlagen aufgeklebt sein müssen, dürfen nur so befestigt werden, dass die Träger nicht beschädigt werden. **Die Plakate sind bis zum 29.09.2013 zu entfernen.**

- Die Plakate sind so anzubringen, dass durch sie weder der Fahrzeug- noch der Fußgängerverkehr behindert oder sonst beeinträchtigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Plakate nicht in Kurven, an Straßenkreuzungen oder -einzündungen angebracht werden und dadurch den Kraftfahrern die Sicht genommen wird.

Bankverbindungen

Sparkasse Jerichower Land
BLZ: 810 540 00
Kto.-Nr. 711 003 920

Deutsche Bank
BLZ 810 700 00
Kto.-Nr. 263 777 5

Volksbank Jerichower Land eG
BLZ: 810 632 38
Kto.-Nr. 203 050 0

Öffnungszeiten:

Mo., Do.: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr
Bitte beachten! Die Meldebehörde hat zudem montags und das Standesamt freitags geschlossen.

Für Überweisungen aus dem Ausland:
IBAN DE39810540000711003920
BIC-Code NOLADE21JEL

- Werden Plakate an Plakatständern angebracht, ist darauf zu achten, dass für den Fußgängerverkehr eine Restgehwegbreite von mindestens 2.00 m verbleibt, unter Berücksichtigung des eventuell vorhandene Fahrradständers. Bei Plakathaltern über Gehwegen oder Radwegen oder kombinierten Geh- und Radwegen muss eine lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe von 2,50 m verbleiben.
- Die Plakate müssen unfallsicher angebracht werden. Es sind nur Kabelbinder oder nichtmetallische Befestigungsmaterialien zu verwenden, die nach Ende der Sondernutzung wieder vollständig zu entfernen sind.
- Beschädigte Plakate sind unverzüglich zu erneuern oder aus dem Straßenraum zu entfernen.
- Die Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.

4. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Hinweise:

Werden für die Plakatierung private Flächen oder Träger (z.B. Lichtmasten von Versorgungsunternehmen, Verteilerkästen von Telekommunikationsunternehmen) in Anspruch genommen, bedarf dies der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. der jeweiligen Eigentümerin. Für Schäden, die der Stadt Genthin oder Dritten durch das Anbringen der Plakate entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber.

Weiterhin sind gemäß § 30 Abs. 1 Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

In der Anlage erhalten Sie

- Das Merkblatt zur Durchführung von Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Genthin zu Ihrer Kenntnisnahme.
- Die Übersicht der Wahllokale im Zuständigkeitsbereich der Stadt Genthin.
- Die Übersicht der Standorte für die Großflächenwerbung der Stadt Genthin.

Begründung:

Ich bin für die Erteilung der Erlaubnis örtlich und sachlich zuständig gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1 der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten, zuletzt geändert am 19.07.2012 (Sondernutzungssatzung).

Das Aufhängen oder Aufstellen von Plakaträgern mit Wahlplakaten zum Zwecke der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum stellt gemäß § 18 StrG LSA eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar, da es sich nicht mehr um eine Nutzung der Straße im Rahmen des widmungsrechtlichen Gemeingebrauchs handelt. Wird eine Verkehrsfläche also zu anderen als zu Verkehrszwecken genutzt, handelt es sich um Sondernutzung.

Die Sondernutzung kann durch Satzung oder durch Verwaltungsakt geregelt werden. Von der Satzungsermächtigung des § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA hat die Stadt Genthin Gebrauch gemacht und eine Sondernutzungssatzung erlassen, vgl. Sondernutzungssatzung.

Die Rechtsgrundlage für die Erlaubnis stellt § 2 Nr. 15 i.V.m. § 3.1. Sondernutzungssatzung dar.

Die Festlegung der Obergrenze auf 75 Plakate findet ihre Stütze in § 3.1. Abs. 10 Sondernutzungssatzung. Diese hat ihren Grund darin, dass im Gebiet der Einheitsgemeinde eine begrenzte Kapazität geeigneter Stellplätze im Straßenraum vorhanden ist.

Begründung der Auflagen:

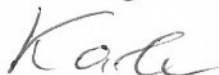
Die Auflagen haben ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 in der zurzeit gültigen Fassung (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 in der zurzeit gültigen Fassung. Zur Vermeidung von Gefahren für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr, welche von einer unkontrollierten Wahlplakatierung ausgehen können, ist es erforderlich, diesen durch die erteilten Auflagen entgegen zu wirken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Genthin, 39307 Marktplatz 3 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag



Karle

Fachbereichsleiter Recht, Sicherheit und Ordnung

Anlagen: - Merkblatt
- Übersicht Standorte der Großflächenwerbung
- Übersicht Wahllokale

**Merkblatt
zur Durchführung von Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Genthin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Genthin hat auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen die **Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten** der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 19.07.2012 neu gefasst, wobei es insbesondere um die Verhinderung einer übermäßigen und vor allem nicht ordnungsgemäßen Plakatierung in Vorbereitung von Wahlen ging.

Nachstehend darf ich Ihnen zu Ihrem Antrag auf Wahlwerbung die wichtigsten einschlägigen Neuregelungen dieser Satzung mitteilen und bitte Sie um Beachtung. Zugleich verweise ich auf den § 10 der Satzung, in dem die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten geregelt ist, wobei wir im Interesse der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung unserer Stadt auch zu Ersatzmaßnahmen greifen werden.

Auszüge aus der „Sondernutzungssatzung“ der Stadt Genthin i. d. F. des Beschlusses des Stadtrates aus seiner Sitzung am 19.07.2012.

§ 2

Ziff 15. das Aufstellen, bzw. Anbringen von Schildern, Werbetafeln und Werbeplakaten aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden gemäß Runderlass des MI und MLV vom 09.01.2007,

§ 3.1.


**Pflichten der Erlaubnisnehmer von Sondernutzungen
nach § 2; Nr. 15**

- (1) Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden.
- (2) Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die DIN- A 1 Größe nicht überschreiten.
- (3) Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit Kabelbindern oder anderen nichtmetallischen Befestigungsmitteln mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Fuß- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen. Dabei darf insbesondere bei lackierten Lampenmasten die Farbe nicht beschädigt werden. Es dürfen nicht mehr als 2 Plakate je Mast/ Straßenlaterne angebracht werden.
- (4) Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen inklusive eventuell vorhandener Befestigungspfähle angebracht werden.
- (5) Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.
- (6) Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger an Lichtmasten entstehen, haben die Veranlasser die volle Haftung zu übernehmen.
- (7) An Laternen im Bereich des Marktplatzes/Brandenburger Straße ab Einmündung Mühlenstraße einschließlich der „Bummelmeile“ - Brandenburger Straße bis Einmündung Bahnhofstraße, dürfen keine Wahlplakate angebracht werden.

- (8) Das Anbringen der Plakate darf frühestens 5 Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Die Plakate sind spätestens 1 Woche nach der Wahl bzw. bei einer erforderlichen Stichwahl, 3 Wochen nach dem Wahltag/ 1 Woche nach dem Stichwahl- Wahltag zu entfernen. **Für den Fall, dass es aufgrund einer Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit kommt, wird durch eine Ersatzvornahme die sofortige Entfernung der Plakate und Werbeträger auf Kosten des Werbenden (ca. 150,00 €) angeordnet.**
- (9) Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann auf Antrag die jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dahingehend erteilt werden, dass im laufenden Wahlkampf Lautsprecherwerbung von Fahrzeugen oder ortsfesten Anlagen aus auf öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften im Stadtgebiet der Stadt Genthin während der Genehmigungszeit für Plakatierungen betreiben dürfen, soweit die folgenden Bestimmungen eingehalten werden:
- a) die Lautsprecherwerbung hat sich auf die Ankündigung von Wahlveranstaltungen sowie auf textlich kurze Wahlansprachen zu beschränken, wobei die Sprechpausen mit Musik ausgefüllt werden dürfen.
 - b) Die Wahlwerbung darf täglich nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr durchgeführt werden. Der Sonntag sowie Feiertage sind ausgeschlossen. In reinen Wohngebieten ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohner während der Mittagszeit (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) Rücksicht zu nehmen.
 - c) Nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO ist jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht und Ton außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Parteien und Verbände haben dafür Sorge zu tragen, dass alle mit dieser Wahlwerbung vertrauten Mitglieder von dieser Regelung in Kenntnis gesetzt werden.
- (10) Je Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber darf nur eine begrenzte Anzahl von Plakaten angebracht werden. Die Gesamtzahl darf dabei in der Stadt einschließlich ihrer Ortsteile 75/ Werbendem nicht übersteigen.
- (11) Die Anbringung der Wahlplakate unterliegt nicht der Kostenpflicht. Ist jedoch die Entfernung von Plakaten erforderlich, deren Anbringung gegen die Grundsätze dieser Satzung verstößt, werden die entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Im Interesse einer konstruktiven Zusammenarbeit möchte ich Sie bitten, die vorstehenden Hinweise zu beachten, wobei ich für diese Regelungen zugleich auch um Ihr Verständnis bitte.

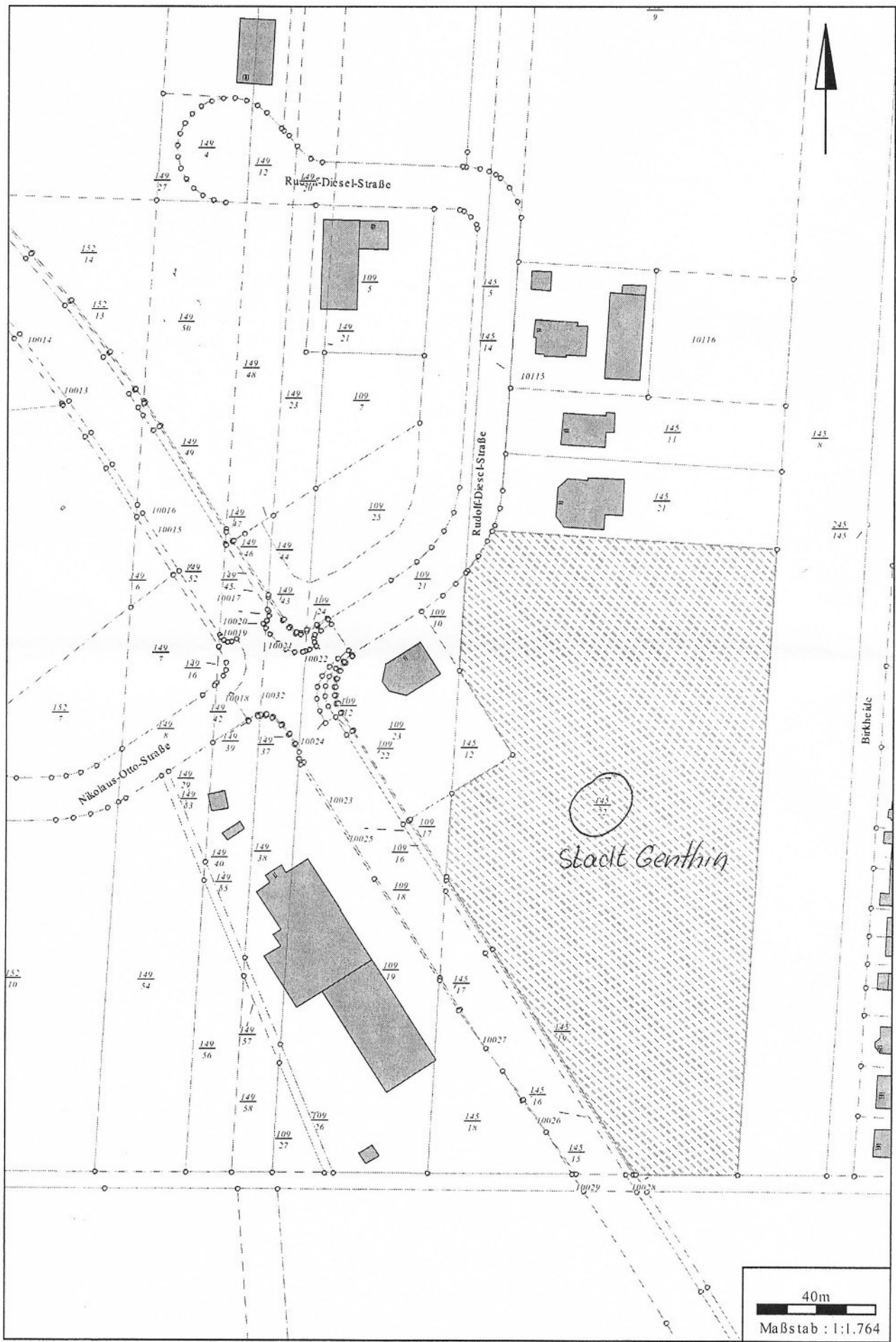
Mit freundlichen Grüßen



(Thomas Barz)

Wahllokale in der Stadt Genthin einschließlich der Ortsteile

Wahlbezirk:	Wahlraum:
001	Kita „Max und Moritz“, Parkstraße 15
002	Diesterwegschule, Jungfernsteg 2a
003	Rathaus, Marktplatz 3
004	Sport- und Schwimmhalle, Berliner Chaussee 18a
005	Kultur- und Freizeitzentrum Süd V, Tulpenweg 1-3
006	Grundschule „Ludwig Uhland“, Guerickestr. 11
007	Volkssolidarität, Platz des Friedens 8
008	Kita „Käthe Kollwitz“, Gröblerstraße 74a
009	Verwaltungsbüro Parchen, Parkstraße 1a
010	Verwaltungsbüro Mützel, Käthe-Kollwitz-Platz 6
011	Gemeindehaus Tuchem, Schulstraße 3
012	Gemeindehaus Gladau, Friedenstraße 30
013	Gemeindehaus Dretzel, Straße der Freundschaft 19A
014	Gemeindehaus Paplitz, Bahnhofstraße 21
015	Alte Schule in Schopisdorf, Schopisdorfer Dorfstraße 1



40m
 Maßstab : 1:1.764

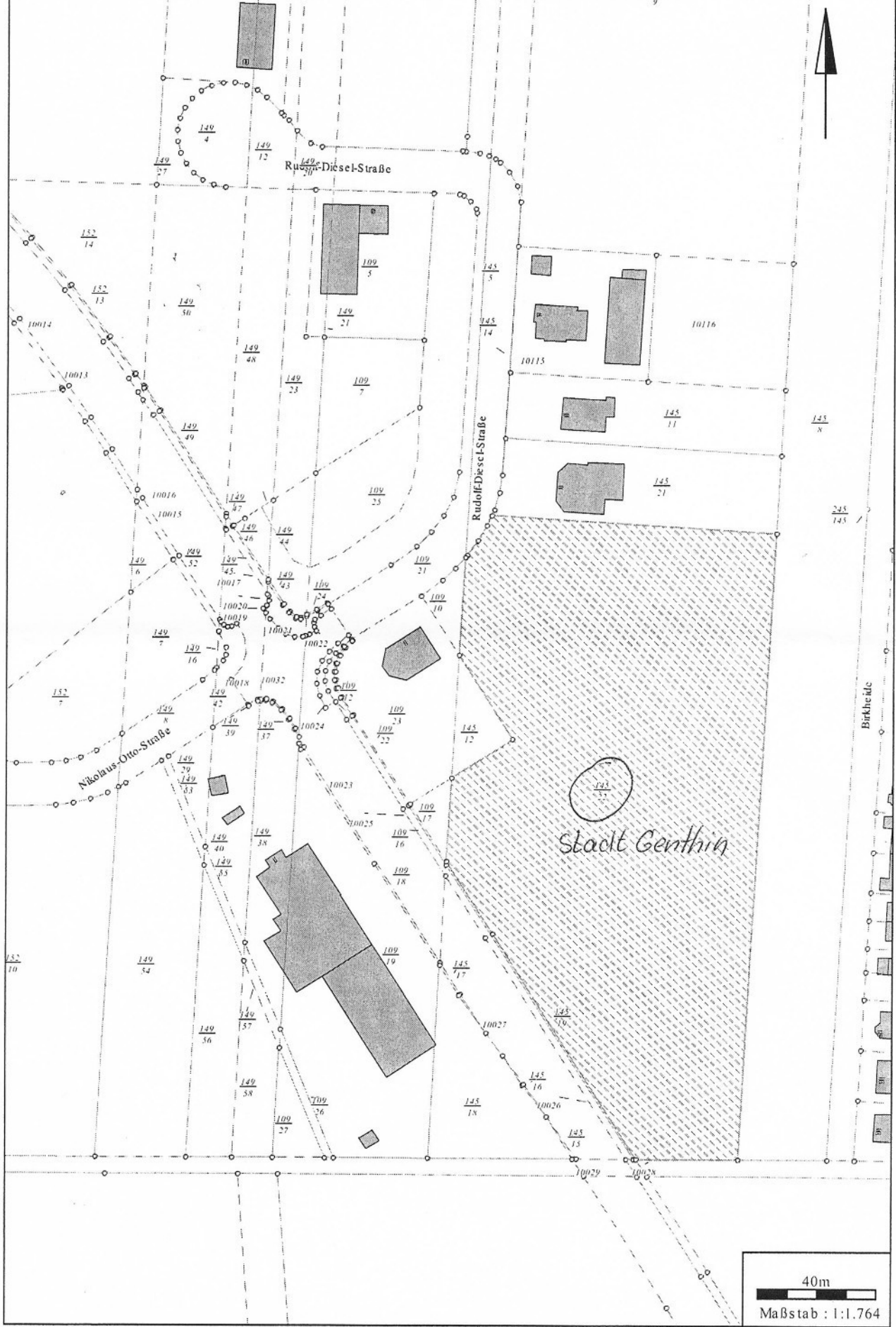
Birkheide

Stadt Genthin

Rudolf-Diesel-Straße

Nikolaus-Otto-Straße

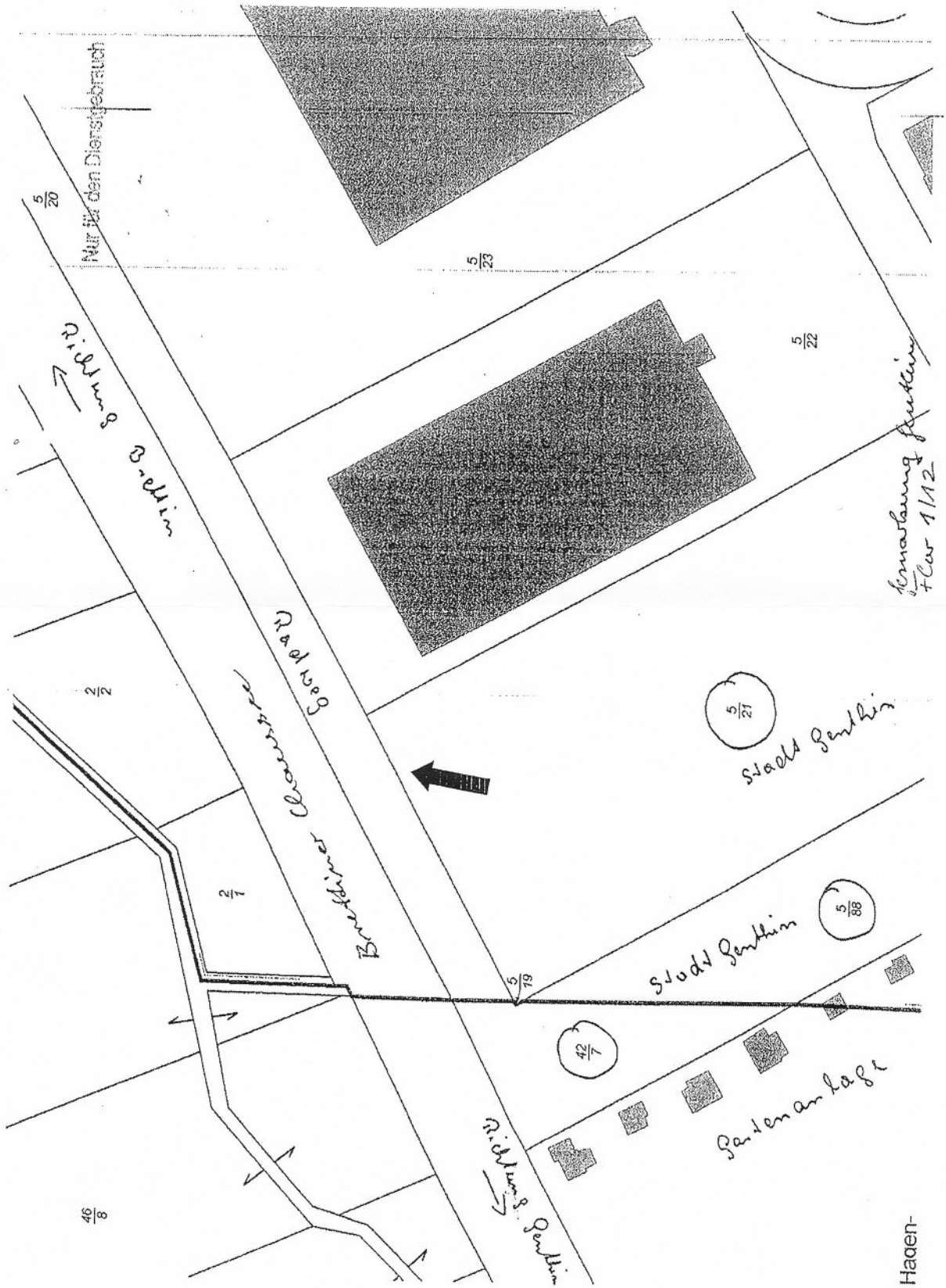
Rudolf-Diesel-Straße



Genthin

Brettiner Chaussee/ Höhe Gartenanlage

G.G.- Nord

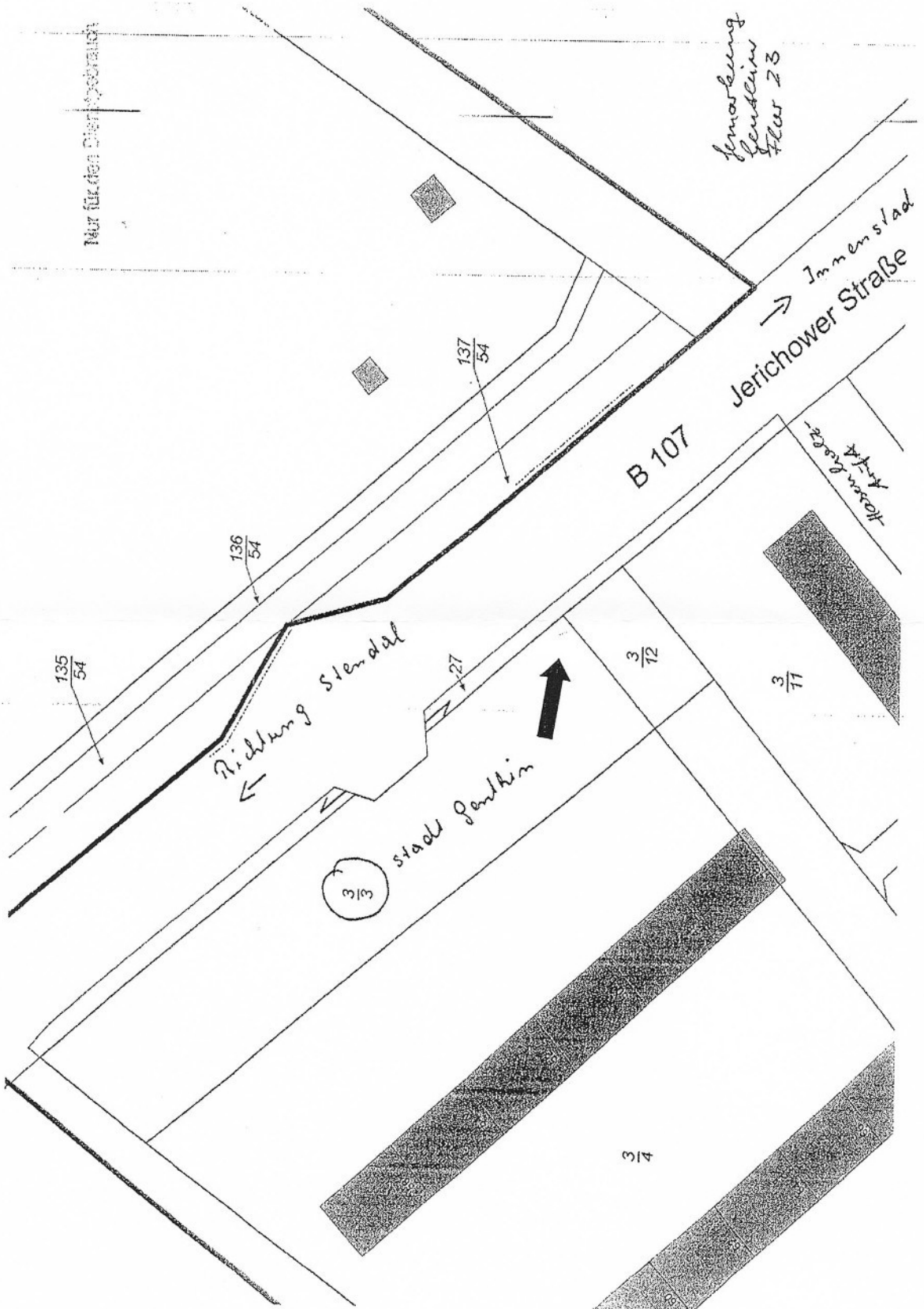


Hagen-

09-07-03-02

Genthin

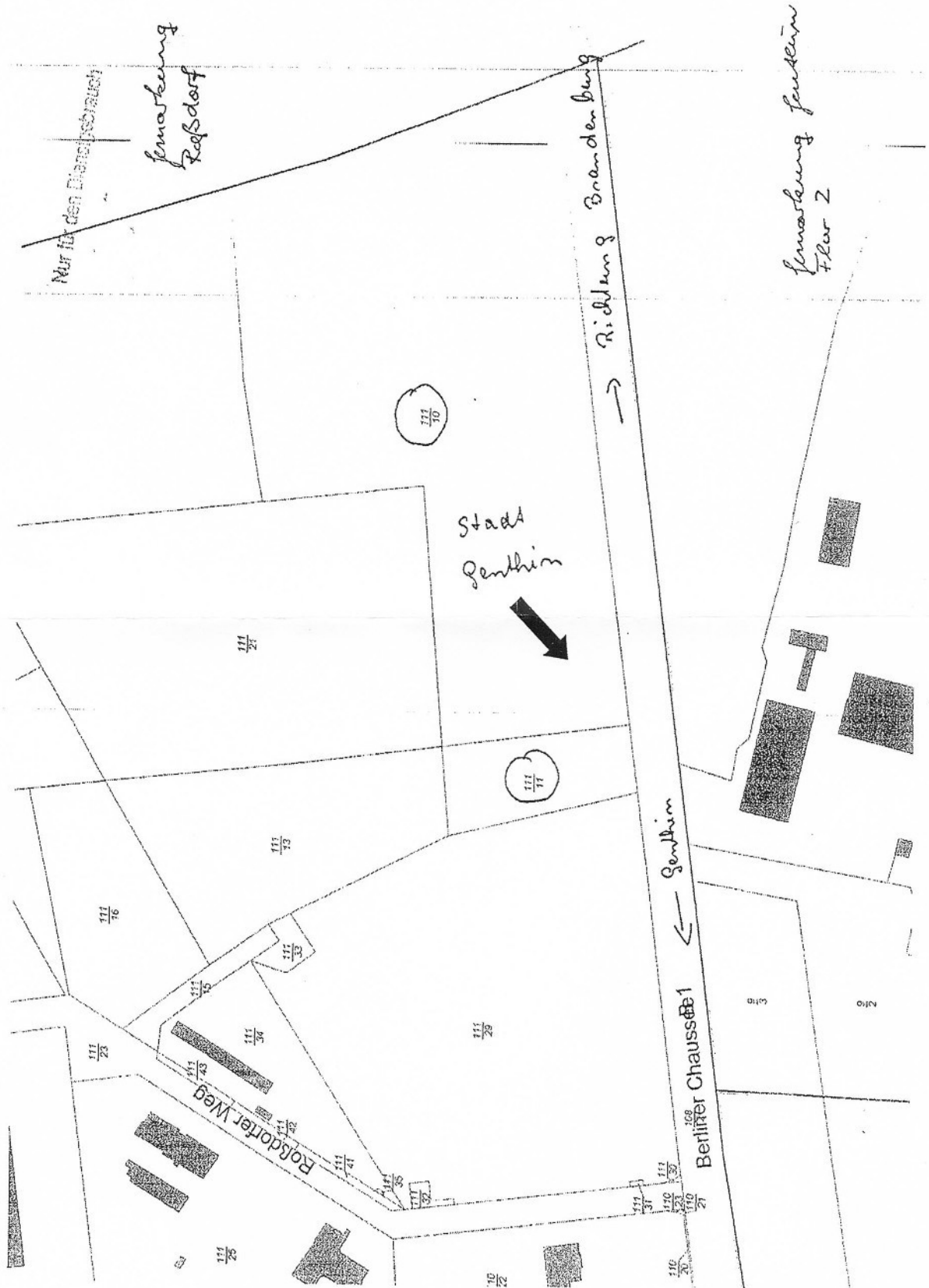
Jerichower Str./ Hasenholztrift



09-07-03-03

Genthin

Berliner Chaussee/ Hh. Roßdorfer Weg



09-07-03-01